

Satzung der Stadt Bergkamen

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für den Ausbau der Töddinghauser Straße zwischen den Kreuzpunkten Landwehrstraße und Weddinghofer Straße/Häupenweg

vom 16. Februar 1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268) in Verbindung mit der bestehenden Satzung der Stadt Bergkamen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragssatzung - vom 22.02.1982 hat der Rat der Stadt Bergkamen am 25.01.1990 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Töddinghauser Straße von der Kreuzung mit der Landwehrstraße bis zur Kreuzung mit der Weddinghofer Straße/Häupenweg entsprechend des Ausbauplanes einschließlich der Kombinierten Geh- und Radwege, der Parkstreifen, der Beleuchtungsanlage, der Bepflanzung und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der hiervon erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bergkamen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Da der tatsächliche Ausbau in zwei zeitlich versetzten Abschnitten erfolgt, werden gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW folgende Abschnitte gebildet und gesondert abgerechnet:

1. Abschnitt

Töddinghauser Straße zwischen dem Kreuzungspunkt Landwehrstraße bis zur Mitte des Kuhbaches;

2. Abschnitt

Von der Mitte des Kuhbaches bis zum Kreuzungspunkt Weddinghofer Straße/Häupenweg.

§ 3

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung der tiefbaumäßigen Teile der Erschließungsanlage einschließlich der Kosten für die Straßenbeleuchtung, die Bepflanzung, die Grunderwerbskosten sowie die Planungskosten.

§ 4

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für beide Abschnitte der Anlage entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 10% auch für alle Teileinrichtungen festgesetzt.

Die Stadt Bergkamen trägt somit 90% des Beitragsfähigen Aufwandes abzüglich der Fördermittel, der dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit und der Gemeinde entspricht.

§ 5

Für die Eigentümer und Erbbauberechtigten der östlichen Straßenseite des Abschnittes 1 entsteht eine Beitragspflicht nach dieser Satzung nicht (Sanierungsgebiet).

§ 6

Die sich für den Ausbau der Anlage ergebenden Anteile der Beitragspflichtigen können durch Abschluß von Ablösevereinbarungen abgelöst werden. Die Höhe der Ablösungsbeträge ergibt sich aus einer vorläufigen Beitragskalkulation auf der Grundlage des vorliegenden Kostenvoranschlags unter Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse für den tiefbaumäßigen Teil der Erschließungsanlage.

§ 7

Soweit in dieser Einzelsatzung keine abweichende Festlegung erfolgt ist, ist im übrigen die Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Bergkamen vom 22.02.1982 anzuwenden.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergkamen, 22.02.1990